



**Satzung der Stadt Allstedt über die Erhebung von Benutzungsentgelten
für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden, Dorfgemeinschaftshäuser und Fest-
plätzen**

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ((KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) hat der Stadtrat am 22.05.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Unter Mehrzweckgebäuden und Dorfgemeinschaftshäusern sind alle Gebäude der Stadt Allstedt zu verstehen, welche unterschiedliche Nutzungen unter einem Dach in einem Gebäude vereinen und der Bevölkerung zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Versammlungsräume in den FFW – Gerätehäusern ohne Mehrfachnutzung werden vorrangig den Mitgliedern der FFW in den jeweiligen Ortsteil zur Verfügung gestellt.
- (3) Festplätze sind öffentlich zugängliche Plätze oder Wiesen (auch mit Freilichtbühnen und Nebengebäuden), welche für verschiedenartige Veranstaltungen (unter freiem Himmel) zur Verfügung stehen.

**§ 2 Zweck und Verwendung der Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser
und Festplätze**

- (1) Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze sind öffentliche Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt. Sie dienen im Rahmen des Gemeingebrauchs vordergründig der Förderung des kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschaftslebens der Einwohner und Einwohnerinnen der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt, sowie ortsansässigen Vereinen und Interessengemeinschaften.
- (2) Um das soziale Leben in den Ortsteilen der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt zu bereichern, können die Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze gewerblich und privat genutzt werden.

§ 3 Nutzer

Die Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze können genutzt werden von:



- a) Einwohnerinnen und Einwohnern der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt
- b) juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Schulen, Kindereinrichtungen und sonstigen Vereinen und Organisationen, an deren Arbeit ein öffentliches oder soziales Interesse besteht, sowie Parteien und Wählergruppen. Welche entsprechend der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die dort benannten politischen Ziele verfolgen,
- c) allen Vereinen und Institutionen, welche in den Ortsteilen der Stadt Allstedt ansässig sind und einen Nutzungsvertrag gemäß dieser Satzung abschließen haben.
- d) gewerblichen Nutzern, welche das Angebotsspektrum in den einzelnen Ortsteilen erweitern und deren Angebot Sitte, Moral und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen,
- e) sonstigen privaten Personen.

§ 4 Zulässige Nutzungsformen

- (1) Die Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze können für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen oder für Einzelveranstaltungen genutzt werden.
- (2) Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen finden innerhalb des Kalenderjahres in einem gleichbleibenden Rhythmus statt.
- (3) Einzelveranstaltungen sind in sich abgeschlossene Veranstaltungen.

§ 5 Zulassung und Umfang zur Nutzung

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten in den entsprechenden Mehrzweckgebäuden und Dorfgemeinschaftshäusern für Nutzungen nach § 4 Absatz 2 erfolgt in Absprache mit der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt über den jeweiligen Ortsbürgermeister/ Ortsbürgermeisterin.
Je nach Art und Häufigkeit der Nutzung wird ein entsprechendes monatliches Nutzungsentgelt für jede einzelne Nutzergruppe festgelegt.
- (2) Für Nutzungen nach § 4 Absatz 3 werden die Räumlichkeiten durch Abschluss eines Einzelvertrages überlassen. (siehe Anlage 1 (Einzelnutzungsvertrag, bei denen andere Gebühren erhoben werden))
Mit dem Antrag sind der Gegenstand der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl anzugeben. Der Antrag für öffentliche Veranstaltungen ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.
Der Einzelvertrag ist dem Ortsbürgermeister, rechtzeitig vor dem Tag der Nutzung durch den Nutzer unterzeichnet zurück zu geben.
- (3) Die Vorbereitungszeit beginnt in der Regel ab dem Vortag 15.00 Uhr, soweit keine anderen Veranstaltungen oder Nutzungen am Vorbereitungstag stattfinden. Die



Nachbereitungszeit endet in der Regel um 12.00 Uhr am Tag nach der eigentlichen Nutzung.

Es können bezüglich der Vor- und Nachbereitungszeiten gesonderte Absprachen mit dem Ortsbürgermeister getroffen werden.

- (4) Der Ortsbürgermeister/ die Ortsbürgermeisterin kann zur Regelung von Einzelheiten bei der Vergabe der Räumlichkeit besondere Vertragsbedingungen festlegen (das betrifft auch Entgeltregelungen bzw. bei Trauerfeier Nutzungen), welche von dieser Satzung nicht erfasst sind und dieser nicht entgegenstehen.
- (5) Die Nutzungserlaubnis umfasst nicht, die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
Diese sind vom Nutzer in eigener Verantwortung und auf dessen Kosten einzuholen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 6 Vergabe der Objekte und Räumlichkeiten

Die Vergabe der Räumlichkeiten obliegt der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt (Ortsbürgermeister/ beauftragter Verantwortlicher). Die Jugendklubs obliegen in der Verantwortung der Ortsbürgermeister/in.

§ 7 Entgelt

Entgeltpflichtig ist jeder Nutzer der Mehrzweckgebäude, soweit er nicht von der Entrichtung des Entgelts gemäß § 8 ganz oder teilweise befreit ist.

§ 8 Entgeltbefreiung

- (1) Ausgenommen von der vollständigen Entgeltspflicht sind Veranstaltungen der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt und ihrer öffentlichen Einrichtungen sowie Vereine mit Verträgen der Variante 3 der Gebührensatzung für die Sportstätten der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt.
- (2) Der/Die Ortsbürgermeister/in ist ermächtigt, in begründeten Fällen Zuschläge zu erheben oder eingetragene ortsansässige Vereine von pauschalen Bewirtschaftungskosten teilweise oder ganz zu befreien, soweit diese für den Erhalt der Mehrzweckgebäude/Dorfgemeinschaftshäuser/Festplätze bzw. für die Pflege und Reinigung besondere Leistungen übernehmen, welche sich entlastend auf die Bewirtschaftungskosten auswirken.



§ 9 Höhe des Entgelt

Die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt erhebt für die Benutzung aller Mehrzweckgebäude/ Dorfgemeinschaftshäuser, Festplätze und andere Räumlichkeiten Gebühren, gemäß der geltenden und als Anlage 2 beigefügten Übersicht, für die Beteiligung an den Betriebskosten.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Vertragsabschluss.

§ 11 Rechte der Nutzer

Nach erfolgter Schlüsselübergabe ist der Nutzer berechtigt, Nebenräume wie Flure, Küchen und Toiletten ebenfalls mit zu nutzen.

§ 12 Pflichten der Nutzer

- (1) Sowohl bei der entgeltpflichtigen als auch bei der unentgeltlichen Nutzung der Räumlichkeiten, sind diese gereinigt zu übergeben. Das bedeutet, dass alle benutzten Räume, einschließlich Flure und Toiletten in einem sauberen Zustand zu übergeben sind. Nach Beendigung der Nutzung erfolgt die Schlüsselübergabe an die dafür beauftragte Person. Durch sie wird sichergestellt, dass der Nutzer seinen Pflichten nachgekommen ist.
Ist dies nicht der Fall, so ist der Nutzer zu einer Nachreinigung verpflichtet bzw. kann von der Gemeinde ein Reinigungsunternehmen zur Behebung der Mängel beauftragt werden.
Die dafür entstehenden Kosten hat der Nutzer der Gemeinde zu erstatten.
- (2) Der Nutzer hat eine für das jeweilige Mehrzweckgebäude/ Dorfgemeinschaftshaus geltende Hausordnung zu beachten und einzuhalten.



- (3) Verbrauchsmaterialien (Papierhandtücher, Toilettenpapier etc.) sind vom Nutzer zu stellen oder entsprechend seines Verbrauches zu ersetzen.
- (4) Der Müll ist selbstverantwortlich zu entsorgen.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt ist berechtigt die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und elektronisch zu speichern.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 14 Haftungsausschluss

- (1) Der Nutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Nutzung entstehen. Verschulden Dritter, wie etwa durch Gäste, Mitglieder von Vereinen u.d.g. wird als eigenes Verschulden angerechnet.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, durch den Nutzer entstandene Sachschäden, die nicht fachgerecht behoben wurden, auf Kosten des Nutzers beheben zu lassen.
- (3) Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften oder Missachtung der Benutzungs- und Entgeltordnung kann die Gemeinde das Nutzungsrecht sofort entziehen.



§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Wird ein Amt oder eine Funktion von einer Frau wahrgenommen, gilt die jeweilige Amts- oder Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 22.05. 2023 in Kraft. Mit dieser Satzung treten alle vorhergeltenden Regelungen außer Kraft.


Bürgermeister

